

Gemeinde Otting

Landkreis Donau-Ries

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Am Krummbach“

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat Otting hat am **30.09.2025** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Krummbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

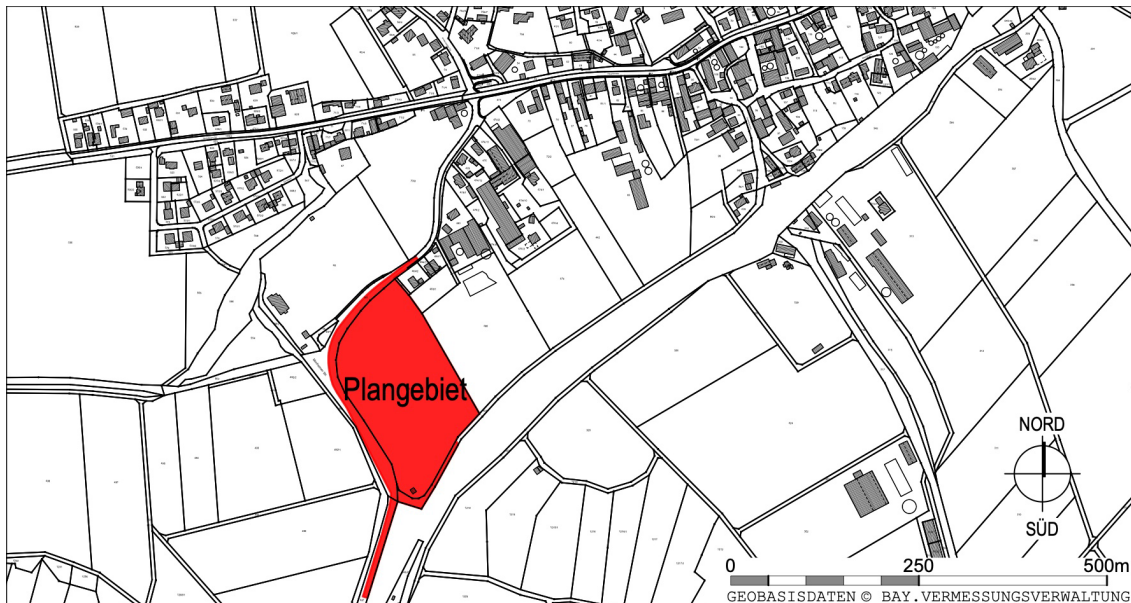
Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst im Planbereich 1 (Baugebiet) die Flurnummern 440 (TF), 481 (TF), 484 (TF), 486 und 487 (TF) Gemarkung Otting sowie im Planbereich 2 (Ausgleich) die Flurnummern 656 (TF) und 657 (TF) Gemarkung Otting. (TF = Teilfläche)

Die Lage des Plangebietes (Planbereich 1) ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtslageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Planbereich 1 ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 481 (TF, Monheimer Straße) und 484 (TF, Gehweg)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 485 (Gehölze), 480/1 und 480 (jeweils Grünland)
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 440 (TF, Wirtschaftsweg), 545 (Bahnstrecke), 487 (TF, Monheimer Straße)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 487 und 481 (jeweils TF, Monheimer Straße), jeweils Gemarkung Otting



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinde liegen konkrete Anfragen von Betrieben für das Plangebiet vor. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde, die städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern und zudem Baurecht für weitere Entwicklungen zu erhalten.

Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde, die Planung in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB umzusetzen. Die Planung ist damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Bevölkerung, sowie dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen zu sehen.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Krummbach“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

b)

In der Sitzung vom 30.09.2025 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie
- Begründung mit Umweltbericht und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (jeweils in der Fassung vom 30.09.2025)

in der Zeit vom

13.10.2025 bis einschließlich 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter:

<www.gemeinde-otting.de> → „Aktuelles“ → „Bebauungspläne“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten im **Rathaus Otting**, Wolferstädter Straße 2, 86700 Otting (Dienstag und Mittwoch von 09:00 bis 11:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr) sowie in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wemding**, Marktplatz 3, 86650 Wemding (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an hauptverwaltung2@vg-wemding.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehende Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft während der o.g. Öffnungszeiten.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Otting, den **10.10.2025**

.....
Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister